Rückseiten über die Hypothesen von W. J. Ward in London.

1. Hypothesen.

Es liegt im Wesen der Hypothese, daß sie Wahrscheinlichkeit ist. Entspricht sie den Erscheinungen der natürlichen Umgebung, ist sie? Sind wir in Lage die nicht unterworfen Völker der Naturvölker, so liegt sich aus ihrer Sprache (λόγος, νόμος) entnehmen die Idee ihrer Götter. Wir sind angewiesen jeden Forscher die Idee für die Dinge, aber sie selber, die existieren, sind nicht Gegenstand der Untersuchungen und Absicht ? Erkenntnis. Mögen sie uns die Wahrheiten, daß die sie angewandt werden, verschiedenen Bedingungen schaffen, – es wird alle Bedingungen die gleiche Entwicklung, die gleiche Bildung zu Ziel. „Die Liebe des Forschers ist unendlich, unbegrenzend, seine Geduld ewig, vergessend, sein Gebet Leben, unendlich zu sagen" (Eff. 19, 8. 9); so bezeichnet der jüdische Dichter Gamaliel Hasidi; ? – in gleichen Absicht singt der 119. Psalm die gesamte Hasidi; in die verschiedenen Bedürfnisse, denen er sich richtet, genügt Verschiedenheit bedeuten sollen.

Aber so wie die Voraussetzung der freudigen Gewissheit der Erkenntnis, die Macht der Forschung, die Lust geschichtlich ? ist, mit freudiger Mannigfaltigkeit gewissenhaft Forschung einzelne Thatsachen mit der Liebe nicht mehr in gleichem Grade in Fühlung zu setzen scheint, vergisst die wahrhaft Gedanke in der Geschichte ein Ideal, wenden die verschiedenen Naturgebiete zu Entdeckungen werden; so wendet durch die einzelnen Geschichte gleichsam abgewandt. Es beginnt die Skepsis gegen die Hypothese. Die Gefahr der Abhängigkeit gegenüber, ? mit Leidenschaft ? Völker angegriffen werden, sondern das Gemeinschaftliche schärfer erkannt wird, so treten die Fragen ? der Gesetzmäßigkeit als zwei Gewalten einander entgegen.

Unter der Form wird die Wahrscheinlichkeit von dieser Hypothese schon in Laufe Jahrhunderte (2, 8) offenbar, wo das jahrhundertliche Leben die Gemeinden als ein Volk begreift, das gegen Luther die Völker verschwenkt ist, dieser Hypothese widerstrebt von denen jedes Volk verschieden sind, so der fortgeschrittenen Bewusstsein ? über der Geschichte stehenden Leben sich das Volksbewusstsein sich zurechtfindend ? zu verschleiern, die Gedanken Luther der gemeinschaftlichen

ARC 4°792 ID13-2

[illegible] der [illegible]schen Kunde zu der allgemeinen Bedeutung, zu dem Wunsch gehört. Hille und das Leben der frommen Väter, wie die Chronik es darstellt, die mythischen, die mittelbaren Gesetze, denen aber den geschriebenen, wie große Kraft zur Erhaltung des Wunsch innerhalb. Ihnen und hinaus ist die Fortbildung der Gesetze in der [illegible] d. h. die mündliche, andern höheren Falls das durch Exegese ermittelte, das Lebensleben bildende Recht. Es tritt eine zweite, die durchgreifendere Neuerungsart, mit welcher die geistige Fortwirkung zusammenhängen, neue Kraft selbst zum Fortbildungsgrunde: und unterscheidet in der Gesetzes Begründung über welche man einig war darauf, über welche man in Streit war. Über Festsetzung wollte ein Werk über die Gründe der Gesetze schreiben, d. namentlich der Verbote erläutern: der Lehrer (zu Levit. c. 18) stellt die Gesetze in: a) o. Gebote, Vorschriften, welche die Sittlichkeit, die Menschenliebe, die Rechte der Naturmenschen (vgl. Maimonides zu Exod. c. 15) betreffen, d. h., sondern sie nicht in der heiligen Schrift, denn setzen stellen: b) e. gr. die gebieten d. verbieten, ohne uns auf ein Grund mitzutheilen, die uns Lehrenden, vielleicht den Zweck, den Nützlichkeit hervorhebt, so daß wir, wo Gemeinsinn verbindet, versucht würden, den nützlichen Satzungen eine Stelle in Kreis der Gebote zu geben. Diese Gedankenlosigkeit herrscht auch in Talmud, d. etwa sonst, z. B. Macoot 24 a, verkennende Bestimmungen, sind keine Glaubenslehren, sondern nur Lehrstellen aufgenommener Wahrheit. Vielleicht darf in verneinen Schriften gegen Schriftsinn Lehrer [illegible] Ansichten aufstellen: ihre Klassifizierung der Gesetze nach ihrem Verhältnisse zu den verkennenden Ansichten von der Vernunft in früheren aufstrebenden Schriftsinn vorbehalten.

In der Mitte des achten Jahrhunderts lebte Anan, der Lehrer der Karäerschaft, sich gegen die Autorität der talmudischen Rabbinen setzt. Diese schützte ihr Ansehen, die Traditionen, dem wenigstens Maimonides [illegible] der Talmud, d. endlich die historische Fortbildung des Judenthums zu negiren, d. sich mit schroffer Strenge hinter die geschriebene Lehre zu verschanzen. In den angeregten Streit, wo aber die Quelle der Gesetze d. die Methode der Gebräuche erst festgesetzt werden, bildete die Rabbinenschaft diejenige Fortbildung aus, welche, wenn gleich unter mannigfachen Kämpfen, bis heute vorherrschend dieselbe geblieben ist, nämlich den Gegensatz des durch sich selbst d. der durch Autorität gültigen, mithin auch den Gegensatz von Ritus d. Absolut-Feststehendem d. der alten Unterscheidung des Allgemeinen d. der fortbildenden oft nicht bewusst. Saadia (Emunot 3, 1. 2) stellt die Gesetze in Vernunftgesetze [illegible], d. i. Offenbarungsgesetze [illegible]. Die ersteren gehören die Gebote betreffend die Anerkennung Gottes, der Gerechtigkeit, die Dankbarkeit d. pp. gegen ihn; die letzteren die

Grundsätzlich z. d. Menschheit: z. d. letzteren solche Gesetze, welche Handlungen vorschreiben, die der Vernunft allein nicht für gut oder schlecht erkannt haben würde, z. B. die Gebote die Gottheit zu verehren, Gelübde, Schwüre. Solche Gesetze nennen wir Offenbarungsgesetze und ihren Inhalt Offenbarung. Z. d. Natur gibt = Grund Worte und Schriften über. In der christlichen Lehrsammlung die ganze Heilige Schrift z. d. alttestamentlichen Offenbarungsschrift, die Thora des Pentateuch (Moses) ist das Gesetz der Gesetze, weil über ihrem Gesetzgebung Gesetzgebung beschlossen. Anders sind die Offenbarungsbücher bei Luther in der Thora zu Christ bar-lebabot. Mit Luther Heiligen Schrift z. Offenbarung als das Gesetzbuch setzend, stellt er die „Offenbarung des Gesetzes" in 4) die Lehren, die der Vernunft z. Offenbarungsgesetzgebung betreffenden Handlungen unterscheiden Theil, z. B. die einen, die Heiligung betreffend als Gesetzgebung Gesetze, wozu auch die gesamte Gottes z. Schriften, die Heiligung der Liebe z. d. gl. Die Gesetz, sind mit der Vernunft zu vereinigen. R. Jehuda ha-Levi (Cusari 2, 48. 3, 7. 11) nennt die Vernunftgesetze auch natürliche oder göttliche, weil sie den Menschen regeln, regiert die Lehre aber auch die göttlichen Gesetze über die Heiligung z. B. gl.; die Offenbarungsgesetze heißen sie vorzugsweise „göttliche"; als Grund Unterschied bezeichnen Letztere die Forderung der göttlichen Gnade. Maimonides (Mor 3, 26) findet, auch alten Ritus die einleuchtenden (ta'amim) von den nicht erkennbaren (ḥuqqim) Gesetzen, sucht aber um die Gesetzgebung in allen ihren Theilen zu begründen, wobei er freilich die Gelehrsamkeit einschränkt, der von der Offenbarung zu irgend welcher Begründung ganz unabhängig sei.

Aber die Liebe wird gebieten. Die Untersuchung der in Frage stehenden, zunächst in der Heiligen Schrift, enthaltenen Gesetzlichkeit, z. d. Aufforderung Handlungen gegen Begriffe der Gewalt, der Sünde oder auf die Rechtsgesetze, führte zu neuen Unterscheidungen. Man klassifizierte die Gesetze nach Zweck z. Inhalt, z. formalen, wie z. B. R. Abdia b. Sforno, dreierlei Gesetzgeber, denen Mensch die Erfüllung seiner geistigen Bedürfnisse, z. B., welche die Erkenntniß des Göttlichen in uns zum Zwecke haben; auf diesen Stufe werden die Vernunftgesetze mit der Gesetzgebung der Philosophie, die Offenbarungsgesetze mit der Lehrsammlung unserer Religionsgesetze identifiziert. Der Kabbalist, Gesetzgeber, betont sich zuerst R. Simeon Duran im Jahre 1428; er bezeichnet damit die der Form nach natürlichen, also die eigentlichen Offenbarungsgesetze. Deutlicher sagt dies der gleichzeitige R. Joseph Albo (Ikkarim 3, 25), indem er gegen die Einwürfe mittelalterlicher Gelehrten

die Hauptmerkmale des pharisäischen Gesetzes in seinen drei Theilen nachzuweisen sucht, nämlich in den a) Zusammengesetzen (מוסרות), die das Verhältniß des Menschen zu Gott betreffen, b) den juristischen u. c) den moralischen Gesetzen, wovon jene die Pflichten gegen den Nächsten, diese die eigene Sittlichkeit, u. beide zusammen die sogenannten Vernunftgesetze umfassen.

Indem Pharisäer Christum hinzugetreten, um durch das Unterscheidende der Gebote ihrer Zeitgenossen ihn zu bringen, und in denselben Kinder gegen Aegypten u. zerstörenden Schiden nachzuweisen, müssen wir bei einem bemerkenden Christ der neuern Zeit, bei Moses Mendelssohn stehen bleiben. Der Gegensatz von Glauben u. Wissen erblickt er in der Unterscheidung von Offenbarung u. Vernunft; die Lehren, die man begreifen, setzt den Gebeten gegenüber, die man den Gebeten und Lehr zollt. Darum nennt jene Richtungen des Gesetzes a) Lehren oder wenige Wahrheiten über Gott, b) Gesetzesbestimmungen, Gesetz betreffend; c) die Gemüthes bestimmte Gebote, die sowohl den Einzelnen als die Gesammtheit glückselig machen sollend. Das Gesammtgesetz selbst ist ein lebendiges, Geist u. Herz umfassende Wort von Christ, die bedeutungsvoll ist u. den Unterschied der Betrachtungen erregt. Bilder u. Bilderschrift führen zu Abzeichnung u. Hieroglyphik, u. unser alphabetische Schreiben macht den Menschen zu sprechenden. Diesen Mängeln abzuhelfen gab die Gesetzgeber dieser Nation das Gesammtgesetz. Mit den alltäglichen Thun u. Lassen der Menschen sollten religiöse u. sittliche Erkenntniß verbunden sein; das Gesammtgesetz war das Band, welches Erkenntniß mit Betrachtung Leben mit Lehre verbinden sollte u. s. w." (Gesammelte S. 126, 180, 166). Diese Grundzüge war mehrere Decennien maßgebend, u. ihr nimmt uns Bruno (Da-tora weka-philosophia p. 146) in, wenn er die Thora in Mosaik u. in Gesammtgesetz theilt.

In dieser viel Länder umfassenden nicht veränderten Beschränktheit tritt [illegible] als solches Bewegungsgesetz (גזירה) das Schulwesen, das Gesammtleben u. die mit demselben verbundene Lehre in die Erscheinung; mit gewordenen mit den Erinnerungen, den Leiden u. den Hoffnungen der Juden wird es nicht aufgegeben, sondern geschützt u. gebildet als ein Kostbares, das Schutz u. Pflege verdient. Wie u. in sich durch zwei in der neuesten Zeit sich weiter gebildet. Bei den schon alten die Erinnerungen u. der Buchstaben emsig pharisäisch Lösungsband Festhaltenden entgegentreten u. der Vorzeit- der bürgerlichen u. der geistigen- Fortschreitenden, hat hinsichtlich die Lehre zu mehreren Abweichungen in den Erinnerungen treten müssen. Letzterer nun vergaß über die Form des Gesetzes, das Wesen über das Zeitliche, oder

nun zwölfte das rein menschliche, also auch das göttliche, innerhalb der Schranken der irdischen zu finden. Das Zeremoniengesetz in Verbindung mit dem Gebot Zeremonien in Verbindung von Leben, übergläubig d. Lösung; Verabscheuung d. Lebensfeindschaft nehmen manchen Juden gegen sein Lebensideal ein, d. von höher Lage für das Mittelalter wurde das entgegenkommende Gesetz halb, auch weise ganz, über Land geworfen. Die Beziehung d. die Literatur wurden das Abbild dieses Buches, dieser Beziehungen. Für in weiter Hinsicht vorzüglichst Lehrbuch der Religion bestimmt die Landwirtschaft der Gesetze folgendermaßen: A) Gebote- oder Zeremoniengesetze, die Gott allen Menschen ins Herz geschrieben, d. deren Uebertretung unvermeidliche Strafen über in diesem Leben nach sich zieht; die Tugendgesetze, d. wie sie diesen sind auch alle andern Völker verpflichtet; B) gesetzliche Gesetze - die wie die Israeliten mit Dankbarkeit für die Erfüllung mit Segen belohnt, d. deren Uebertretung auch in zukünftigen Leben gestraft wird. Die Zeremoniengesetze - mit Ausnahme der in Bezug befindlichen Lebensmittelgesetze - sind sämmtlich in der Absicht verordnet, d. in sie meist all die Lehre betreffende Verordnungen durchgestellt werden, deren Beobachtung in der ursprünglichen Gottesordnung in letzte Stelle einnimmt, so brauchte freilich zu deutlicher Unterscheidung um mit hinzugefügt zu werden, durch ein Drittheil dieser Gesetze aufhebbar, ein andres Drittheil bloße Gebräuche, d. übrigens die Beachtung selbst die Absicht sei. Ist das dem Israeliten Heilige von seiner Höhe herabgesetzt, so darf auch die Beschneidung angesehen werden; wenigstens bietet das Gesetz keine Stütze, die es derselben mit seiner Höhe verleiht.

2. Die Beschneidung.

die sehr bedeutsame, welche der Gebot der Beschneidung im Judenthume von je her gehabt, ist daß die Heilige Schrift, die Juden d. die geistliche Beziehung sehen, die Beschneidung des Herzens, d. Festhaltung. Mit der Bekanntschaft d einzigen Gottes stehen d Gegensatz der Götzendienst, Abfall d. Beschneidung in gleichem Range (vgl. Lev. c. 26), ja gelten auch die Kirchväter d jüdische Zeremonie (Tertullian, divin. institut. 4, 17). Diesem Standpunkt d. Israeli gegen die Juden wählt, wurde die Beschneidung verboten: Origenes, Hadrian d. Pabst (1 Mace. 1. Gegensatz zum Abfall, 2. Gebot. vor Gen 17, 9) setzten Todesstrafe darauf. - die Juden hassten dem Tode. die Heiden standen z. B. Plin d. Naturgesch. setzten sie nicht bloß für eine thörichte d. geistige Beschneidung gegen sinnliche Abschneidungen; verlachten sie vielmehr wegen d. auf die göttl. Abschneidungen und auf die Zärtlichkeit der Israeliten sinnreiche Deutungen, Origenes, andererseits d. Abfall der Gläubigen gegen die Gebräuche. Die Israeliten die Unterscheidung der Liebe, d. zwar eine zweifache: der göttlichen Liebe, die von der Abgeschiedenheit

6

unterscheidet sich ; sein vorhaben ein Mischvolk wurde, in Mischehen, d. h. schon eine die Notwendigkeit der [illegible] sondern zugegen. Lucanus der Beschneidung, z. B. Als der [illegible] bei der Beschneidung, die vor dem augen. Gericht war, war sie ein niedergeschlagen unterbleibt, eine [illegible] Nebenhandlung bildet. Als Zeugen der Einsetzung [illegible] e. einzige [illegible] Bund, ein [illegible] Akt der Vollendung u. Vervollkommnung des göttl. Gesetzes. — und, obgleich die Vollziehung derselben für das kommende Geschlecht : der auf Erden übrig gebliebenen Gesetze sind [illegible] als Einzig nur [illegible] bleiben. Eine mit der Vollziehung des Bundes u. des Gesetzes, d. i. mit den Aufgaben von Messias [illegible] u. Zubehör verbundene abschaffung der Beschneidung scheint der Lehre des Judenthums mitten zu stehen : ein Selbstwerk ist keine Reform.

Über die Notwendigkeit dieser Neuerung einer neuen [illegible] (Zur Judenfrage, Berlin 1874, S. 165 u. ff.), nämlich der gesamten geistigen Fähigkeit des Judenthums zu vereinigen, in den die neuen, modernen Bestrebungen den Vorrang verfolgt sei, u. auch um die Freiheit für die Praxis zu erklären, auf der Grundlage der Zerstörung des gemeinen Bundes gänzlich zu verzichten : die Gesetze beschränken auf politische u. religiösen, u. nur die letzteren dürften bleiben. Aber nur der Gottes der Geschichte, die dieser Reformation über den Gott Abrahams setzt, dürften die jüdischen Symbole nicht lange mehr gnade finden.

3. Die jüdische Ehre.

In dem alten jüdischen Recht ist kein Fall gedacht worden, der die Beschneidung unmöglich unterlassen oder der einzig geschnittenen gebliebenen ist. Unbeschnittene Kinder müssen sie der Beschneidung unterziehen ; höchstens erlässt man sie auf einige Zeit den ängstlichen Kindern : aber Beschneidung kennt in dem Leben Lage einige Grundregeln nur mit Rücksicht darauf. Das jüdische hatte zur Zeit, seiner Entstehung die Verpflichtung, für die Beschneidung der Kinder Sorge zu tragen, und der Vater als Unterlasser. Nach u. geht sind nicht mehr, aber die Kinder sind geblieben, u. diese kann nicht gleichgültig bleiben, solchen sie dem gegenüber die jüdischen [illegible] Bürgerrecht gegen die Beschneidung die Mitgliedschaft [illegible] aufhebt.

Schwieriger ist es zu sagen, welche Personen das recht sei : da alle die auf diesen [illegible] nicht vorgekommen, scheint auf das Verfahren auf seine verschiedene [illegible] drücken zu [illegible]. Indes scheint es nicht, dass die neuen einzelnen werden zu dürfen, wenn die gesetzlichen Organe der jüdischen regnäre [illegible] Kinder als in den, in Folge eine eingegangenen Verbindung [illegible] der Beschneidung [illegible] Schutz wieder [illegible], u. dasselbe [illegible] widerlegbaren, selbst derselbe auf wiederholte Ermahnungen nicht [illegible], von allen [illegible] Funktionen u. Rechten ausgeschlossen, zu welche die Gemeinschaft des Lebensbundes [illegible] ist. Das [illegible] Bedenken aber derjenige sei an dem Bundesgott mit Israel Bündgebrochen, der den Glauben an den einzigen Gott [illegible] u. [illegible] den jüdischen Dienst zugewandt : ist dies nicht der Fall, so wird er [illegible] Israelit nicht [illegible], selbst wenn er über talmudische Autorität u. die [illegible] Gültigkeit der Zeremonialgesetze anders als die Synagoge denkt, u. unzählige Gebote übertritt. Der talmudische Bannstrahl gegen die Gottlosigkeit der Tradition Läugnen sei nur Ironie : im Talmud selbst [illegible] nicht an [illegible] Äußerungen über Bedeutung u. Dauer der Zeremonialgesetze u. über Autorität des Glaubens. Belege für Meinungen, wie diese, nämlich [illegible] wieder u. dgl. m. (rabbin. Gutachten. Berlin 1842, S. 192 u. ff. 1861. ff) [illegible] aber trotz die Meinung der die Beschneidung [illegible] Reformer jene Bedeutsamkeit zu nicht gemacht [illegible],

*) B [illegible], von etwa 35 Jahren ein jüd. Studierender in Berlin seinen Ruf [illegible] : die [illegible] soll erst nach einigen Jahren [illegible] mit seiner Familie zum Christentum übergegangen, [illegible] geworden sein.

Dennoch werden diese Personen von eben denselben Rabbinen, die sich die freie Meinung über den Talmud und das [illegible] gestatten, als Abgetretene von der Synagoge betrachtet, indem sie die Verbindung mit der göttlichen Lehre völlig abgeschnitten, alle Offenbarung aufgegeben, sich freiwillig losgesagt und nicht mehr angehören dem Judenthume sollen" (Gutachten über die Beschneidung S. 26–29).

In der That, wenn einem Juden alle Antipathie(?) [illegible] in der gebildeten [illegible] gestattet wäre, und er doch Mitglied seiner Kirche bliebe, so wäre der Charakter dieser Kirche entweder dieser, daß der Mangel aller Positivität, Geschichte und concreter Gestalten, oder ein [illegible], d. h. das von allen Menschen anerkannte Ideal des religiösen Lebens. Da beides natürlich falsch ist, so muß eine Gränzlinie vorhanden seyn, die [illegible] als einen entschiedenen erklären läßt. Freilich sind Meinungen, mit denen die Vorschriften nicht übereinstimmen, oder Uebertretungen gegen den Buchstaben, es seien noch nicht die Merkmale, daß jene Gränzlinie betreten werde. Wer z. B. von Wundern, das sich in der Schrift findet, leugnet, oder manche Gebräuche für schädlich hält, wer die Fasten, die Speisegesetze u. a. m. verletzt, mag ein schlechter Jude, vielleicht ein schlechter Mensch seyn; aber ein Gott und sein Gewissen müssen übrigens wegen der wider die Religion begangenen Sünden richten, nicht die Kirche, gegen welche er sich nicht vergangen; sie hat ihn nicht zu richten, sie darf ihn nicht strafen, und beginge einen Frevel, wenn sie ihn ausschlösse.

Allein wenn dieses freie Individuum wird [illegible], er seine Kirche, durch ein [illegible] gebraucht; wenn er [illegible], der hat sich durch diese Handlung losgesagt. Die abweichende Meinung über Talmud, Messias, Beschneidung darf an die Gewissensfreiheit appelliren; aber die That gegen Talmud, Messias, Beschneidung ist ein [illegible], der von selbst die Kirche negirt. Wir überlassen alle individuellen Verletzungen dem Gewissen und [illegible] dem Spruche des Gewissens, dem keiner sich [illegible], und Niemand darf sich rühmen, er erfülle die Gesetze; möglich daß die Uebertretungen durch Buße, die Schwäche in dem einen Falle durch Stärke in einem andern wieder gut gemacht werde. Aber ein, bewußte concrete Opposition gegen Schrift, Tradition und Messiasglauben handelnd auftretender Verein, der für den Abfall wirbt und dessen Mitglieder durch Beschädigung [illegible] die religiösen Acte, die [illegible] bei den neugebornen Knaben an den Proselyten zu üben [illegible] — ein solcher hat doch wirklich sich gegen seine Kirche verschworen, und kann nicht zugleich fordern, von ihr anerkannt zu werden; alle folgenreiche den Rabbinen entzogene Anerkennung haben diese sich selbst zuzuschreiben, [illegible] der jüd. Kirche, da sie keinen [illegible] und keinen [illegible].

Weiter als [illegible] der Organe der jüd. Kirche, [illegible] nicht gegangen und nicht in die bürgerlichen Rechte eingegriffen werden. Was [illegible] schmerzlich [illegible] durch Wohlthätigkeiten [illegible] zu binden, oder in einem [illegible] Verfolgungen fehlen, ziemt es am wenigsten, [illegible] Lehre [illegible] zu geben zu [illegible] Zeit, wo [illegible] die Religion [illegible] zu [illegible] müssen. Möge die [illegible] Gesinnung [illegible]; wir dürfen nicht diesen Ausspruch thun, [illegible] zu einem Jude [illegible] Schmerz [illegible] Religion unserer Väter, steht unerschüttert auf dem [illegible] Wahrheit [illegible] Juden [illegible] Menschen [illegible] der Menschheit [illegible] — Berlin, 2. April 1844 — L. Z.